vorgesehen ist, erfolgt, der ablösende Hauseigentümer sich dem Nachteil gegenüber sieht, im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Mieters nicht wie bisher Erlaß der Steuer, wie sie auf die betreffende Wohnung des Mieters entfällt, beanspruchen zu können. Dieser Umstand spricht wohl gegen die Zweckmäßigkeit der Ablösung. Die größten Schwierigkeiten der Mieter werden sich vielleicht in diesem Jahre nicht nur bei den Wohnungen, sondern auch bei den gewerblichen Räumen zeigen.

Wir kommen noch zu dem besonders wichtigen Gebiet der Umsatzsteuer. Hier ist durch Notverordnung die Ermächtigung erteilt, von bestimmten Waren an Stelle des bisherigen Systems, wonach für jede einzelne Stufe des Warenverkehrs vom Produzenten bis zum Verbraucher jedesmal Umsatzsteuer zu entrichten ist, diese Stufenfolge steuerlich pauschal zusammenzufassen und die Umsatzsteuer nur bei einer der Stufen zu erheben ist. Für diese Zusammenfassung ist der Ausdruck Phasenpauschalierung eingeführt. Der Umsatzwert steigt allmählich mit der Entwickelung des Gegenstandes und mit der Stufenfolge des Verteilungsprozesses vom Fabrikanten über den Grossisten zum Einzelhändler und schließlich zum Verbraucher. Wenn auch stets bei der Weitergabe 2 % Steuern erhoben werden, so wächst hier die Steuer nur allmählich mit dem Steigen des Umsatzpreises. Hat der Gegenstand von der Entwickelung bis zur Abgabe an den Konsumenten vier Phasen durchlaufen, so würde der Pauschalsatz nicht 4×2 % (8 %), sondern vielleicht nur 3 – 4 % ausmachen. Das wäre die umsatzsteuerliche Belastung des Gegenstandes. Die Frage entsteht nun: Ist diese Steuer abzuwälzen auf den Verbraucher? Würde das z. B. in der Weise geschehen können, daß die Steuer besonders in Rechnung gestellt wird beim Verkauf des Gegenstandes an den Konsumenten, so würde dies den Vorteil haben, daß der Kunde erkennt, in welcher Höhe die Ware steuerlich belastet ist. Es würde weiter den Vorteil haben, daß die Verteuerung des Warenlagers durch die Steuer wegfällt. Gelangt die Steuer nicht in der letzten Phase, sondern vorher zur Erhebung, so verteuert sie das Warenlager. Fehlt dann weiterhin die Möglichkeit der Abwälzung durch entsprechende Kalkulation, so würde der Unternehmergewinn ganz ungleichmäßig durch die Steuer belastet.

Das war bisher schon so, wirkt aber jetzt bei der höheren Umsatzsteuer viel einschneidender. Entscheidend für die Beurteilung der Belastung ist das Verhältnis vom Ertrag zum Umsatz. Der Umsatz, nach dem sich der Besteuerungsmaßstab richtet, steht in keinem festen Verhältnis zum Ertrag, denn der Ertrag paßt sich nicht der Umsatzhöhe an. Je geringer prozentual zum Umsatz der Ertrag ist, desto härter wird die Umsatzsteuer empfunden. Für ein Unternehmen, welches bei einem Umsatz von 30000 RM einen Reingewinn von 7500 RM erzielt, spielt die Umsatzsteuer nicht die Rolle wie für einen Betrieb mit gleichem Umsatz, aber nur 3750 RM Gewinn. Bleiben wir bei der jetzigen Steuer von 2 %, so würden beide 600 RM Umsatzsteuer zahlen. Im ersteren Falle belastet das den Ertrag mit etwa 8 %, im anderen Falle mit etwa 16 %. Bei höheren Umsätzen können sich noch viel krassere Abweichungen in der Belastung des Unternehmergewinnes ergeben. Die Möglichkeit der Abwälzung der Steuer sollte mithin offen bleiben.

Stets wirkt die Umsatzsteuererhöhung, noch dazu eine so sprunghafte, die der Wirtschaft eine Mehrbelastung von vielleicht einer Milliarde bringen kann, verteuernd auf den Verbrauch, der als Folge davon eingeschränkt wird, namentlich wenn es sich um nicht lebensnotwendige Waren handelt. Die allgemeine Preissenkung mag mildernd wirken und insofern die Einfügung der erhöhten umsatzsteuerlichen Belastung für den Verbraucher gerade jetzt weniger offenbar werden.

Die Phasenpauschalierung, die natürlich keineswegs eine niedrigere Belastung des Umsatzes herbeiführt, da ja die Durchschnittszahl der in die Pauschalierung einbezogenen Umsätze unter Zugrundelegung von 2 % Steuer berücksichtigt wird, bleibt für uns zunächst noch ein Problem. Hat sie sich erst dauernd verankert, so bedeutet sie ohne Zweifel eine Vereinfachung für die behördliche Verwaltung, bis dahin aber eine schwierig zu überwindende, dabei vielleicht nicht einmal genügend zweckmäßige Neuerung, vor deren endgültiger Lösung für unser Gewerbe noch viel zu erörtern sein wird. (I/745)

Dr. h. c. Reinhold Thiel am 23. Februar 50 Jahre

Der kaufmännische Leiter der Uhrenfabriken Gebr. Thiel, Herr Dr. h. c. Reinhold Thiel, ist eine der markantesten und sympathischsten Persönlichkeiten des Uhrengewerbes.

Wer mit ihm spricht, hat das Gefühl des Geborgenseins, denn die Persönlichkeit Thiels strahlt einen unerschütterlichen Gleichmut, Zielbewußtheit und Überlegenheit aus, die aber nicht bedrückt. Thiel ist gewöhnt, die Dinge so zu sehen, wie sie wirklich sind. Er scheut sich auch nicht, den Dingen, die da kommen, klar ins Auge zu sehen, selbst wenn es unbequem und unangenehm sein sollte. Sein Neujahrsaufsatz in der UHRMACHERKUNST bringt diese Einstellung deutlich zum Ausdruck. Thiel rechnet mit den letzten Konsequenzen, er hat aber auch den Mut und die Elastizität, neu aufzubauen, wenn Alles zusammenstürzt.

Thiel ist eine Führernatur, wie man sie heute nur noch selten findet. Kein Wunder, wenn er die Bürde

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19320100/110